

**Gesellschaftsvertrag
der Firma items management GmbH
mit dem Sitz in Münster**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

items management GmbH

und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters bei der items GmbH & Co. KG, deren Sitz Münster ist und deren Gegenstand in der Beratung, der Beschaffung, der Einführung und dem Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik und der Digitalisierung besteht sowie den damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, Kommunen und sonstige Unternehmen, an denen eine oder mehrere der an der items GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte einen beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.355.857,00 € (in Worten: eine Million dreihundertfünfundfünfzigtausend achthundertsiebenundfünfzig Euro).

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Jeder jeweilige Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte als Vertreter der items GmbH & Co. KG vorzunehmen.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des §285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- (c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 7 Information

Die Rechte nach § 51a GmbHG erstrecken sich auch auf die Angelegenheiten, Bücher und Schriften der items GmbH & Co. KG.

§ 8 einstweilen frei bleibend

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;

- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Verfügung über sowie Teilung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (9) den Abschluss, die Beendigung und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes,
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung.

Außerdem entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen übrigen, ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Gesellschaftsorgan zuständig ist.

Die vorstehenden Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung nebst notwendiger Beschlussmehrheit und Vetorechten (vgl. zu beidem nachstehenden § 10 Abs. 6) gelten ausdrücklich auch insoweit, als die Geschäftsführung in der items GmbH & Co. KG derartige Maßnahmen vornimmt und/oder in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für die Gesellschaft (in

deren Eigenschaft als dortige Komplementärin) das Stimmrecht zu derartigen Maßnahmen ausübt. Die Geschäftsführung hat in der Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG für sämtliche von ihr für die Gesellschaft als dortige Komplementärin auszuübenden Stimmen das Stimmrecht stets einheitlich und nach Maßgabe der Beschlussfassung der hiesigen Gesellschafter auszuüben.

§ 10 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, das Einberufungsorgan unverzüglich zu unterrichten, wenn sie erkennen, dass das Geschäftsinteresse die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, die in der ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahres jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände nach § 9 Nr. 1, und Nr. 4 bis 11 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Hinsichtlich der Beschlussgegenstände nach § 9 Nr. 5 und Nr. 7 bis 11 verfügen die Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH jeweils über ein nicht übertragbares Vetorecht; wird es von einem dieser Gesellschafter ausgeübt, kommt ein Gesellschafterbeschluss zu dem Beschlussgegenstand nicht wirksam zustande.

- (7) Der Rat der an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung oder in einen dieser Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Dieser übernimmt den Sitz und die Stimme des

Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Die Vertreter der Kommune in den Organen dieser Gesellschaft haben auch die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die Vertreter der Kommune haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht, oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.

- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschaftersammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
 - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses, der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), steht den Gesellschaftern nach folgender Maßgabe zu:

- a) ein Drittel des Ausschüttungsbetrages wird an die Gesellschafter in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen;
- b) maßgeblich für die Verteilung von zwei Dritteln des Ausschüttungsbetrages ist das Verhältnis des Umsatzes, den jeder hiesige Gesellschafter als Kunde mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften gemacht hat, zu der Summe der Umsätze aller Gesellschafter der items management GmbH mit der items GmbH & Co. KG und/oder deren 100%igen Tochtergesellschaften. Etwaige Fremdotsätze sind in dieser Berechnung also nicht anzusetzen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder über Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 2. die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird, oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird,
4. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, insbesondere wenn ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen,
5. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
6. bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs. 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhand, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.

Falls bei Beschlussfassung feststeht, dass die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 15 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Die Höhe der Abfindung beträgt 70% des Verkehrswerts des einbezahlten Geschäftsanteils bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach den jeweils gültigen Grundsätzen der Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln ist.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

- (5) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
- (6) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

§ 17 Liquidation

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
- (3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Bocholt bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.